

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Per Email an:

Dorothee Bär: poststelle@bmfr.bund.de
Nina Warken: poststelle@bmg.bund.de
Alois Rainer: poststelle@bmleh.bund.de

Datum 23.03.2026
Name Dr. Julia Stubenbord
Durchwahl 0711 126-2450
Aktenzeichen SLT-9185.22
(Bitte bei Antwort angeben)

Gesetz für wissenschaftliche Tierversuche

Sehr geehrte Bundesministerin Bär,
sehr geehrter Bundesminister Rainer,
sehr geehrte Bundesministerin Warken,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Landestierschutzbeauftragten der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein wenden uns an Sie im Hinblick auf das laut Koalitionsvertrag geplante Gesetz für wissenschaftliche Tierversuche.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Verantwortung für Deutschland“ für die 21. Legislaturperiode heißt es in Zeile 2571 f.: „Wir schaffen ein eigenständiges Gesetz für wissenschaftliche Tierversuche.“ Diese Absicht ist im Koalitionsvertrag eingebettet in das Kapitel „2. Wirkungsvolle Entlastungen, stabile Finanzen, leistungsfähiger Staat“ und dort in den Abschnitt „2.4. Bildung, Forschung und Innovation“. Dieser Abschnitt wird eingeleitet mit den Worten „Wir geben der Forschung mehr Freiheit und entfesseln sie von kleinteiliger Förderbürokratie“ (Zeile 2565). Weiter heißt es dort: „Wir werden Antragslogiken, Nachweiserfordernisse und Regularien entschlacken und Entscheidungen beschleunigen“ (Zeile 2567 f.).

Angesichts der Absichtsbekundungen im Koalitionsvertrag ein eigenständiges Gesetz für wissenschaftliche Tierversuche zu schaffen, stellt sich die Frage, was in einem derartigen geplanten Gesetz für wissenschaftliche Tierversuche über die bereits im Tierschutzgesetz und der Tierschutzversuchstierverordnung bestehenden Regelungen hinaus geregelt werden soll?

Sowohl das Tierschutzgesetz als auch die Tierschutzversuchstierverordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere und wurden in 2021 aufgrund eines eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission entsprechend der nicht oder nicht vollständig umgesetzten Inhalte im deutschen

Recht angepasst. Auch in einem möglichen neuen, eigenständigen Gesetz für wissenschaftliche Tierversuche sind die europarechtlichen Vorgaben der genannten RL 2010/63 einzuhalten und umzusetzen.

Die Forderungen der Wissenschaft nach Harmonisierung der Genehmigungsverfahren, Einhaltung der Bearbeitungsfristen und weiteren im Zusammenhang mit der Genehmigung von Tierversuchen stehenden Punkten sind grundsätzlich nachvollziehbar. Sie lassen sich jedoch gerade nicht durch ein eigenständiges neues Gesetz für wissenschaftliche Tierversuche lösen.

Denn das grundgesetzlich vorgegebene föderale System des Vollzugs durch die Länder (Art. 83 ff. GG) setzt diesem Anliegen Grenzen, die auch bei einem potentiellen neuen Gesetz bestehen blieben. Auch bei einem solchen Gesetz würde die Ausführung des Gesetzes in der Zuständigkeit der Länder und den jeweils zuständigen Behörden liegen.

Gegen die Schaffung eines eigenen Gesetzes für wissenschaftliche Tierversuche spricht darüber hinaus die bereits bei Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes vorgesehene Einheitlichkeit der Tierschutzgesetzgebung. In der Gesetzesbegründung zum Tierschutzgesetz aus dem Jahr 1972 heißt es: „Infolge der Entwicklung der Wirtschaftsformen, der Wissenschaft und Technik stehen sich häufig wirtschaftliche und wissenschaftliche sowie ethische Forderungen auf dem Gebiet des Tierschutzes gegenüber. Sinn und Ziel neuer gesetzlicher Regelungen muß es daher sein, diese unterschiedlichen Gesichtspunkte in Einklang zu bringen. Eine so weitgespannte Aufgabe ist nur im Rahmen eines neuzeitlichen, bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes zu lösen.“¹ Diese Einheit wird durchbrochen, wenn ein separates Gesetz für wissenschaftliche Tierversuche geschaffen wird.

Wir möchten daher dringend an Sie appellieren, kein neues Gesetz für wissenschaftliche Tierversuche zu schaffen. Bereits vor 30 Jahren wurde im Zusammenhang mit dem Tierschutzgesetz als Grundsatz festgelegt, nicht hinter geltendes Recht zurückzutreten.² Dies gilt es aufrecht zu erhalten.

Statt eines neuen o.g. Gesetzes, fordern wir Sie auf, effektive Wege zu beschreiten, um dem Anliegen der Verbesserung der Genehmigungspraxis zu begegnen und dabei gleichzeitig den Tierschutz zu stärken. Aus der Erfahrung kommen folgende Vorschläge in Betracht:

- Aktualisierung und Erweiterung der veralteten AVV TierSchG (durch den Bund).
- Erarbeitung einer Vollzugshilfe für Genehmigungsbehörden zur Auslegung der Regelungen des Tierschutzgesetzes und Tierschutzversuchstierverordnung zur Harmonisierung der Genehmigungspraxis (AGT der LAV) und Anweisung der Behörden, dieses bundesweit zu beachten (durch die Bundesländer).

In einem solchen vereinheitlichenden Auslegungs-Dokument (ob nun AVV durch den Bund oder Vollzugshilfe durch die Bundesländer) können viele Anliegen zur Verbesserung der Genehmigungspraxis erfüllt werden (z.B. einheitlich definierte Bearbeitungsfristen).

¹ BT-Drs. VI/2559, S. 9.

² Vgl. BT-Drs. 13/7015, S. 2.

- Versorgung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden mit ausreichend und gut qualifiziertem Personal (durch Bundesländer und Bf3R).
 - Vorgaben eines angemessenen Bearbeitungsschlüssels: z. B. wie viel Personal pro 100 Anträge und Jahr, unabhängig von für die Überwachung zusätzlich notwendigem Personal.
 - Jährliche tierversuchsspezifische Fortbildungspflicht innerhalb der Arbeitszeit.
 - Bundesweit zentralisierte Fortbildungen, z.B. am Bf3R.
 - Verankerung der Beratungsfunktion des Bf3R gegenüber den Behörden.
 - Sicherstellung des Zugangs der Genehmigungsbehörden zu wissenschaftlicher Literatur und Datenbanken für effektive und effiziente Prüfung der Unerlässlichkeit des Tierversuchs.

- Ausweitung der Datenbanken bzgl. Alternativen zu Tierversuchen; Einführung einer Verpflichtung, Forschungsergebnisse einzutragen, Aktualisierung und Ausweitung von Belastungskatalogen zu konkreten Eingriffen und Behandlungen, v. a. auch im Hinblick auf kumulative Aspekte (durch den Bund und das Bf3R).

- Konsolidierung von Genehmigung und Überwachung in einer Behörde; evtl. nur eine Behörde pro Bundesland mit mehreren Standorten; jedenfalls mehr Austausch zwischen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden (durch die Bundesländer).

- Einheitliche Schulungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, um die Qualität der Versuchsanträge sicherzustellen, sodass Antragerfordernisse, insb. bzgl. des Tierschutzes, von Anfang an beachtet und Nachfragen vermieden werden können (durch die Forschungs-Institutionen).

- Einholung weiterer Verbesserungsideen bei den Genehmigungsbehörden (durch den Bund oder die Bundesländer).

- Stärkung der tierfreien Forschung (durch Bund, Länder und Forschungsinstitutionen).

Diese konkreten Vorschläge fügen sich mühelos in die Reduktionsstrategie für Tierversuche ein, die im BMLEH im Entwurfsstadium vorliegt und zu welcher wir gegenüber dem damaligen BMEL mit Schreiben vom 28.03.2025 Stellung nahmen. Diese Strategie sollte weiterhin mit Nachdruck vorangebracht werden und um definierte zu erreichende Meilensteine ergänzt werden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass eine Verankerung im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Forschung Technologie und Raumfahrt (BMFTR) nicht zu befürworten ist, da dort ein Interessenskonflikt mit dem Tierschutz entstehen würde.

Bitte treten Sie mit der Öffentlichkeit in einen offenen und konstruktiven Austausch, wie Sie die Ziele im Koalitionsvertrag – die Angleichung und Verbesserung der behördlichen

Genehmigungspraxis – erreichen wollen und ziehen Sie in Betracht, dies auf Grundlage der bestehenden Regelungen mit den im föderalen System bewährten und hier aufgezeigten Instrumenten zu erreichen.

Auf Ihre Rückmeldung zu geplanten Inhalten freuen wir uns und stehen gern für einen konstruktiven, fachlichen Austausch bereit.

Im Auftrag der Landestierschutzbeauftragten der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein



Dr. Julia Stubenbord

Sprecherin der Landestierschutzbeauftragten

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Dr. Julia Stubenbord
Ministerium für Ernährung, Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Carina Heinrich
Sächsisches Staatsministerium für
Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

Dr. Anne Zinke
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes
Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Dr. Julia Pfeiffer-Schlichting
Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

Prof. Dr. Sibylle Wenzel
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz Bremen
Faulenstraße 9/15
28195 Bremen

Dr. Arnold Ludes
Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz Saarland
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Dr. Madeleine Martin
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten,
Jagd und Heimat
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Katharina Erdmann
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
Schleswig-Holstein
Mercatorstr. 3
24106 Kiel

Dr. Gerlinde von Dehn
Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Stadttor 1
40219 Düsseldorf